

Euskirchen, Amtsgericht, 4.10.11

Nach einer Rückforderung des Amtes für Ausbildungsförderung von 12.364 € war es zu einer Anklage vor dem Amtsgericht Euskirchen gekommen wegen des Verdachts eines Betruges nach § 263 StGB.

Angesichts der Höhe der Rückforderung (mehr als 10.000 € !) stand eine hohe Geldstrafe im Raum.

Diese konnte jedoch nach entsprechenden Argumentationen (ähnlich den Sparkassenbuchfällen) vermieden werden.

Das Verfahren wurde nach § 153 a StPO gegen Zahlung von (nur) 500 € eingestellt.

Aachen, den 9.10.11

Dr. Dieter Groß
Rechtsanwalt